

Wichtige Information

für Eigentümer u. Verfügungsberechtigte von Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben, einzelner Weinstöcke und Direktträgerreben über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (ARZ) und der Goldgelben Vergilbung (GFD) in der Befalls- und Sicherheitszone Tieschen in der Südoststeiermark im Jahr 2018

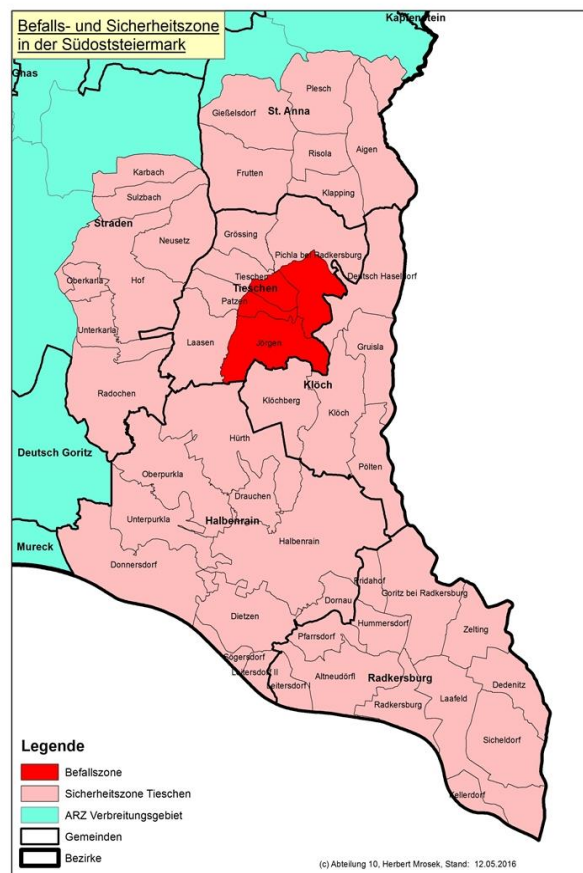
Verpflichtende Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen 2018

In der Gemeinde Tieschen wurde das Auftreten der Goldgelben Vergilbungskrankheit der Rebe erstmals 2009 festgestellt. Die Stmk. Landesregierung hat mit Verordnung LGBl.Nr. 35/2010 idF LGBl Nr. 17/2017 die Befalls- und Sicherheitszone (BZ/SZ) Tieschen abgegrenzt und Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt:

- regelmäßige Kontrolle der Weingärten und Weinreben auf GFD,
- Meldung bei GFD-Befallsverdacht oder GFD-Befall an die Landesregierung (Abteilung 10), Hinweis: Vorabklärung durch die Weinbauberater oder die von der Gemeinde und dem Weinbauverein genannten fachkundigen Ansprechpartner wird empfohlen,
- Entfernung der gewöhnlichen Waldrebe auf Grundstücken mit Weinreben (einschließlich ihrer Einfriedung) und innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen bis 31. Mai (umgehend) sowie Verhinderung des Wiederaustriebs,
- Aufgelassene Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben und Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) sind bis 31. Mai (umgehend) in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.
- Aufzeichnungen über die durchgeführten ARZ-Bekämpfungsmaßnahmen (Formblatt in den Bürgerservicestellen, sowie auf www.bad-radkersburg.gv.at).

Die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Weingärten und Vermehrungsflächen sind überdies verpflichtet, eine Bekämpfung der ARZ mit Pflanzenschutzmitteln durchzuführen (siehe Übersicht).

In Weinhecken, Weinlauben und bei Einzelreben (inkl. Direktträgerreben) wird empfohlen, Gelbtafeln anzubringen (zwei Gelbtafeln pro Einzelstock bzw. eine Gelbtafel pro Laufmeter Hecke)..



Die tatsächlich durchzuführenden Maßnahmen und Zeitpunkte werden von der LK Steiermark bekanntgegeben!

Hinweise: Die Durchführung der Maßnahmen ist von der Landesregierung zu kontrollieren. Das Zuwiderhandeln ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- zu bestrafen.

Übersicht: Verpflichtende Maßnahmen für das Jahr 2018

Zeitraum	Gemäß integriertem Pflanzenschutz bewirtschaftete Weingärten und Vermehrungsflächen	Biologischer Weinbau oder ÖPUL Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“
Beginn erstes Larvenstadium (ca. Ende Mai – Anfang Juni)		Pflanzenstärkende Maßnahmen in Abständen von 10 – 12 Tagen: Kaolinerde zur Förderung der pflanzeneigenen Abwehrkräfte oder im Zuge der Oidiumbekämpfung: 1. eine Mischung aus Vitisan (2,25 - 8 kg/ha) mit Cocana, PREV- B2, WetCit (Netzmittel) oder 2. Kumar (2 – 5 kg/ha) oder 3. Armicarb (2 - 5 kg/ha).
Beginn drittes Larvenstadium (ca. Mitte Juni)	<i>Movento 100 SC</i> ¹ 0,7 l/ha, <i>Reldan</i> ¹ 2 l/ha, <i>Confidor</i> ¹ 160 g/ha oder <i>Steward</i> ¹ 125 g/ha	Spruzit Schädlingfrei 4 - 10 l/ha max. 4 Anwendungen im Abstand von 10 -12 Tagen bis zum Zikadenflugbeginn oder Pflanzenstärkende Maßnahmen (siehe oben)
ca. 14 Tage nach der ersten Larvenbekämpfung	<i>Movento 100 SC</i> ¹ 0,7 l/ha, <i>Reldan</i> ¹ 2 l/ha, <i>Confidor</i> ¹ 160 g/ha oder <i>Steward</i> ¹ 125 g/ha	Pflanzenstärkende Maßnahmen (siehe oben)
Beginn Zikadenflug (Mitte – Ende Juli)	<i>Movento 100 SC</i> ¹ 0,7 l/ha, <i>Confidor</i> ¹ 160 g/ha	Pflanzenstärkende Maßnahmen (siehe oben)